

Beibehaltung des Versandhandels mit Arzneimitteln richtig

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

7. Mai 2019

Zusammenfassung

Die Beibehaltung des Versandhandels mit Arzneimitteln ist richtig, weil damit der bisherige Wettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt erhalten bleibt und auch weiterhin ein wichtiger Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Arzneimitteln geleistet wird. Richtig ist auch, die bestehende Ungleichbehandlung zwischen inländischen (Versand-) Apotheken und Versandapotheken aus dem EU-Ausland zu beseitigen und gleiche Bedingungen für die Preisbildung und damit für den Wettbewerb zu gewährleisten.

Die Begründung für die vorgesehenen Vergütungszuschläge für Apotheken überzeugt jedoch nicht. Deshalb sollte insbesondere auf die Zuschläge für zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen zur Steigerung des Qualitätswettbewerbs in Höhe von insgesamt 150 Mio. € jährlich verzichtet werden. Vor dem Hintergrund der Finanzierungsschwierigkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung, die ohnehin angesichts des demografischen Wandels zu erwarten sind, müssen nicht hinreichend begründete Ausgabensteigerungen unterbleiben.

Im Einzelnen

Beibehaltung des Versandhandels mit Arzneimitteln zu begrüßen

Es ist zu begrüßen, dass von dem zeitweilig diskutierten Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln Abstand genommen wurde. Der Erhalt des Versandhandels trägt dazu bei, die Anbietervielfalt auf dem Arzneimittelmarkt aufrechtzuerhalten. Der Versandhandel mit Arzneimitteln leistet zudem einen wichtigen und in Zeiten der Digitalisierung zunehmenden Beitrag zur flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Insbesondere in Regionen mit niedriger Bevölkerungszahl ist der Versandhandel mit Arzneimitteln für chronisch kranke, alte und mobil eingeschränkte Personen eine zusätzliche Option und wichtige Ergänzung der Vor-Ort-Apotheken.

Gleiche Bedingungen für die Preisbildung richtig

Es ist wichtig, dass in einem Markt alle Anbieter den gleichen Regeln der Preisbildung unterliegen. Derzeit haben Versandapotheken aus dem EU-Ausland einen Wettbewerbsvorteil, weil es ihnen möglich ist, bei Bezug von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Versicherten Boni und Rabatte zu gewähren, während die inländischen Apotheken an die gesetzlich festgelegten einheitlichen Apothe-



kenabgabepreise gebunden sind. Diese momentane Ungleichbehandlung zwischen inländischen (Versand-)Apotheken und den Versandapotheken aus dem EU-Ausland stellt insoweit eine Inländerdiskriminierung dar, die es zu beseitigen gilt.

Die in dem Referentenentwurf vorgesehene kollektivvertragliche Regelung einheitlicher Apothekenabgabepreise im SGB V würde diese Ungleichbehandlung wirksam beenden. Es ist zu begrüßen, wenn damit künftig gleiche Bedingungen für die Preisbildung sichergestellt werden. Besser wäre allerdings gewesen, dieses richtige Ziel nicht durch eine Verschärfung der Preisbindung, sondern durch eine Lockerung der Preisbindung und eine Liberalisierung des Arzneimittelmarktes zu erreichen. Insofern bleiben bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Vorteile des Preiswettbewerbs zum Nachteil der Versicherten weiter ungenutzt.

Höhere Vergütung der Apotheken sollte unterbleiben

Die vorgesehenen Vergütungszuschläge sind nicht hinreichend begründet und sollten unterbleiben. Insbesondere fehlt eine überzeugende Begründung für die Einführung eines Zuschlags für zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 150 Mio. € pro Jahr, der von der Spitzenorganisation der Apotheker verteilt werden soll. Die Apotheken sollen demnach über die verpflichtende Beratung hinausgehend zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen vergütet bekommen, um so zum Qualitätswettbewerb motiviert zu werden. Allerdings sollte auch der aktuelle Wettbewerb der Apotheken untereinander Anreiz genug sein, sich durch eine gute Qualität der eigenen Dienstleistungen von Wettbewerbern abzuheben. Zudem ließe sich das Ziel, den Qualitätswettbewerb zwischen Apotheken zu stärken, ebenso

durch eine aufwandsneutrale Neuordnung der Apothekervergütung erreichen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033 1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de